
Baselbieter Steuerinfo Nr. 23

Juli 2017

Wohneigentumsbesteuerung (BGE vom 12. Januar 2017)

Auf Anfang 2016 hat der Kanton Basel-Landschaft die Berechnung der Eigenmietwerte angepasst. Am 12. Januar 2017 kam das Bundesgericht mit 3 : 2 Stimmen zum Schluss, dass diese zu beanstanden sei. Das Bundesgerichtsurteil hat zur Konsequenz, dass für die Einfamilienhäuser aktuell die gleichen Eigenmietwerte massgebend sind wie im Jahr 2015. Für die Eigentumswohnungen fallen die Eigenmietwerte hingegen seit 2016 leicht höher aus als bisher. Der neue Korrekturfaktor von 0.9 (vorher 0.8) wurde nicht angefochten. Ebenso wenig wurden die neuen Ansätze für den pauschalen Liegenschaftsunterhalt (12 % und 24 %) in Frage gestellt; sie gelten seit Januar 2016.

Der Regierungsrat hat die Steuerverwaltung beauftragt, eine Steuergesetzesänderung vorzubereiten und Vorschläge für eine verfassungskonforme Wohneigentumsbesteuerung zu unterbreiten.

→ [Regierungsrat überprüft die Eigenmietwerte](#)

Spontaner Informationsaustausch (SIA)

Mit dem OECD-Projekt Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) soll weltweit gegen Gewinnverschiebungen und Gewinnverkürzungen vorgegangen werden. Die legale, aber von der OECD und den G20 als aggressiv qualifizierte Steuergestaltung von multinationalen Unternehmen soll eingedämmt werden. Dies soll mit 15 Massnahmen erreicht werden. Dazu gehört unter anderem auch der automatische Austausch länderbezogener Berichte zwischen Steuerbehörden. Die Schweiz hat einige Ergebnisse des BEPS-Projekts bereits berücksichtigt oder ist derzeit daran, dies im Rahmen von Reformen zu tun. Mit der Ratifikation des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen wurde die rechtliche Grundlage für den spontanen Informationsaustausch (SIA) geschaffen. Gestützt auf das Amtshilfeübereinkommen (MAC), das Steueramtshilfegesetz (StAhiG) und die Steueramtshilfeverordnung (StAhiV) werden die Kantone verpflichtet, gewisse seit dem 1. Januar 2010 erteilte und am 1. Januar 2018 weiterhin anwendbare Steuervorbescheide (Rulings) der ESTV zu melden. Die ESTV entscheidet dann, ob und welche ausländischen Steuerbehörden mittels OECD-Musterformular über den Inhalt solcher Rulings zu informieren sind. Ein spontaner Informationsaustausch über bestehende Rulings mit der Schweiz wird

ab dem 1. Januar 2018 erfolgen. Der entsprechend informierte Vertragsstaat kann daraufhin ohne Weiteres ein konkretes Amtshilfebegehren stellen und sich die kompletten Rulinginformationen beschaffen.

→ [Spontaner Informationsaustausch](#)

Politische Vorstösse in Steuersachen

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurden folgende, steuerlich relevante Vorstösse eingereicht:

Interpellation von Simon Oberbeck, CVP, vom 23. Februar 2017 (2017/086): Auswirkungen der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Basel-Landschaft.

Der Interpellant stellt drei Fragen zu den Auswirkungen infolge Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III durch das Stimmvolk. Am 9. Mai 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation schriftlich beantwortet.

→ [Parlamentarischer Vorstoss 2017/086](#)

Motion von Andreas Dürr, FDP-Fraktion, vom 18. Mai 2017 (2017/178): Sicherheit im Grundbuchverkehr.

Mit der Motion wird das neue Merkblatt der Steuerverwaltung über die Berechnung des Verkehrswerts vor 20 Jahren bei der Grundstückgewinnsteuer thematisiert (siehe Baselbieter Steuerinfo N° 22 vom Februar 2017). In diesem Merkblatt wird beschrieben, wie im Zusammenhang mit der Ermittlung des massgebenden Grundstückgewinns der Verkehrswert vor 20 Jahren berechnet wird. Zudem wurde eine Berechnungshilfe bereitgestellt, damit Notarinnen und Notare sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater selbständig den Verkehrswert vor 20 Jahren ermitteln können. Die Umsetzung des Merkblatts resp. die notwendige Informationsbeschaffung ist in der Praxis nicht immer einfach. Die Motion fordert daher, dass der Regierungsrat die Voraussetzungen schafft, dass die Grundstückgewinnsteuern einfach und verbindlich fest- und sichergestellt werden können. Die Motion wurde im Landrat noch nicht behandelt.

→ [Parlamentarischer Vorstoss 2017/178](#)

Gerichtsentscheide

Steuergerichtsentscheid vom 20. Januar 2017

Anwalts- und Prozesskosten können nur dann steuerlich abgezogen werden, wenn ihnen ein Einkommen gegenübersteht. Dies ist Ausfluss des Gewinnungskostenprinzips. Da ein Rechtsstreit bekanntlich einen länger dauernden Zeitraum in Anspruch nehmen kann, stellt sich unweigerlich die Frage der Periodizität. Deshalb hat die Geltendmachung der Abzüge in dem Jahr zu erfolgen, in welchem diese tatsächlich anfallen, d.h. in Rechnung gestellt werden.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Kantonsgerichtsentscheid vom 8. Februar 2017

Bei der Gewährung von Darlehen einer juristischen Person an nahestehende Personen stellt sich die Frage des Drittvergleichs. Wenn im Zeitpunkt der Darlehensgewährung nicht ernstlich mit einer Rückzahlung gerechnet werden konnte oder eine solche von Anfang an gar nicht beabsichtigt war, liegt eine geldwerte Leistung vor. Dasselbe gilt bei einem Darlehen, welches im Folgejahr bereits um einen Drittel wertberichtigt werden musste und aufgrund von Liquiditätsproblemen von einer unabhängigen Drittperson gar nicht gewährt worden wäre.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Bundesgerichtsentscheid vom 12. Januar 2017

Im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle hebt das Bundesgericht eine kantonale Gesetzesbestimmung nur auf, wenn sich diese sowohl einer verfassungskonformen Auslegung als auch einer verfassungstreuen Anwendung verschliesst. Bei der kantonalen Festlegung der Eigenmietwerte von selbstgenutztem Wohneigentum darf in keinem Fall die gemäss bisheriger Rechtsprechung verlangte Untergrenze von 60 % der vergleichbaren Marktmiete unterschritten werden. Es genügt nicht, dass bloss der Durchschnitt aller Eigenmietwerte auf 60 % zu liegen kommt, wenn die damit verbundene Streuung - soweit Werte unter 60 % liegen - nicht von Amtes wegen systematisch korrigiert werden.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Hauptversand 2017

Die kantonale Steuerverwaltung hat wie jedes Jahr im Januar und Februar die Vorausrechnungen 2017 und die Steuererklärungen 2016 verschickt. Zum Versand der Steuererklärung im Folgenden einige Zahlen:

| | 2015 | 2016 |
|--|--------------------|--------------------|
| Verschickte Steuererklärungen für natürliche Personen: | 173'367 | 175'345 |
| Bis am 31. Mai 2017 eingereichte Steuererklärungen für natürliche Personen: | 117'600 (67.8%) | 115'761 (66.0%) |
| davon elektronisch übermittelt | 24'050 (20.5%) | 26'019 (22.5%) |
| Verschickte Steuererklärungen für juristische Personen: | 12'009 | 12'152 |
| Bis am 31. Mai 2017 eingereichte Steuererklärungen für juristische Personen: | 2'673 (22.3%) | 2'609 (21.5%) |

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung Basel-Landschaft

Herausgeberin:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft | Rheinstrasse 33 | 4410 Liestal | steuerverwaltung@bl.ch | www.steuern.bl.ch

Die Baselbieter Steuerinfo erscheint dreimal jährlich. Hier geht's zum Archiv:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerinfo>